



Inkrafttreten der ATVen DIN 18334 und DIN 18338

Köln, 2. September 2016

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ist das Grundlagen- und Nachschlagewerk für die Bauvergabe in Deutschland. Sie ist ein eingeführtes und bewährtes Instrument für den Abschluss von Bauverträgen und bauvertraglicher Absprachen. Abzugrenzen ist die VOB von der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), die Lieferungs- und Dienstleistungen abdeckt sowie von der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), zum Beispiel von Architekten und Ingenieuren.

Erläuterung zum Regelwerk VOB

Die VOB ist weder ein Gesetz noch eine Rechtsverordnung, sondern ein von öffentlichen Auftraggebern und interessierten Fachkreisen erarbeitetes Regelwerk. Die öffentliche Hand ist allerdings verpflichtet, Bauleistungen gemäß den Bestimmungen der VOB/A zu vergeben und den daraus folgenden Bauverträgen die VOB/B – und damit automatisch auch die VOB/C – zugrunde zu legen. Dies ergibt sich für Projekte oberhalb der Schwellenwerte aus der Vergabeverordnung, für Projekte unterhalb der Schwellenwerte ergibt sich dies aus Runderlassen der zuständigen Bundes- und Landesministerien und der Gebietskörperschaften wie Städten und Gemeinden.¹

Die VOB/B (= Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen) ist somit von den öffentlichen Auftraggebern als Vertragsbestandteil zu vereinbaren. Dadurch soll die möglichst wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel sichergestellt werden. Unternehmen, die aus wirtschaftlicher Sicht gesehen, das günstigste Angebot abgeben (aus Handwerkersicht ist das angemessenste Ange-

bot empfehlenswert), sollen auch berechtigterweise erwarten können, den Zuschlag zu erhalten. Um dies zu gewährleisten, ist eine nachvollziehbare und transparente Verfahrensvergabe notwendig. Der Gesetzgeber hat sich deutlich gegen ein Geltendmachen subjektiver Rechte ausgesprochen.

Bedeutung der Änderungen fürs Dachdeckerhandwerk

Mit der komplett aktualisierten und überarbeiteten Gesamtausgabe 2016 werden Änderungen in den Teilen A, B und C gültig. Wichtig für das Dachdeckerhandwerk sind die Änderungen, die die DIN 18338 – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) –Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten sowie die DIN 18334 Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Zimmer- und Holzbauarbeiten betreffen. Beide Normen wurden umfassend überarbeitet. Der besondere Fokus sollte auf die Abschnitte 3 „Ausführung“, 4 „Nebenleistung, Besondere Leistung“ und 5 „Abrechnung“ gelegt werden.

Im Abschnitt 3 der DIN 18338 sind die „Ergänzungen zur ATV DIN 18299“ – Leistungsgrundlagen für den Fall der ATV als alleinige Leistungsgrundlage, zum Beispiel bei mangelnder oder fehlender Leistungsbeschreibung und VOB als Vertragsgrundlage – aufgeführt. Hier wurden umfangreiche Änderungen und Anpassungen vorgenommen. Im Abschnitt 4 „Nebenleistung, Besondere Leistung“ gab es vor allem zum Thema Gerüst Neuregelungen. Der Abschnitt 5 „Abrechnung“ wurde zur „Gleichschaltung“ aller verwandten ATVen neu formuliert. Die besonderen Änderungen liegen in der Vorgehensweise zur Massenermittlung.

Diese Dokumente können bei dem Beuth Verlag GmbH www.beuth.de bezogen werden.

¹ Quelle: Wikipedia